



«Suizidalität: Was sagt eigentlich das Recht dazu?»

Freitag, 22. November 2019, Klinik Schlosstal Winterthur

Ueli Nef, lic.iur. Rechtsanwalt
Leiter Rechtsdienst beim Gesundheitsdepartement

Suizidalität: Was sagt eigentlich das Recht dazu?

Suizidalität – eine Herausforderung für alle
.... auch für Juristinnen und Juristen



Suizidalität: Was sagt eigentlich das Recht dazu?

Eine folgenreiche Feststellung:

«Suizid oder Suizidversuch sind nach dem geltenden Recht nicht mit Strafe bedroht.»

Art. 8 EMRK



Fallbeispiel 1: Frau Alder

Amtsärztliche Untersuchung von Frau Alder

- «Ich mag zwar nicht mehr, möchte mich aber nicht umbringen.»
- «Ich weiss nicht wie ich mich umbringen möchte, ich will einzig und allein gesund werden.»
- «Mein Mann ist vor drei Jahren gegangen, weil er meine Krankheit nicht aushielt. Jetzt bin ich alleine zuhause, meine Tochter wohnt im gleichen Quartier».
- Brüllend: «Ich will leben und nicht sterben! »



Fallbeispiel 1: Frau Alder

- Frau Alder ist in ambulanter psychiatrischer Behandlung und hat Übermorgen ihren nächsten Termin.
- Messung des Blutalkoholspiegels zeigt einen Wert von 1,32 Promille.

Der Amtsarzt kommt zum Schluss, dass keine Suizidalität vorliegt und verzichtet auf einen FU.

Am nächsten Tag verstirbt Frau Alder durch Suizid.



Fallbeispiel 1: Frau Alder

Die Anklagekammer des Kantons St.Gallen beurteilte den Fall und kam zu folgendem Schluss:

«Insgesamt ging der angezeigte Amtsarzt im Rahmen seines Ermessens davon aus, dass keine aktuelle Suizidgefahr bestand, und verfügte dementsprechend keine fürsorgerische Unterbringung. Dies geschah auch vor dem Hintergrund, dass sich Frau [Alder] bereits in ambulanter psychiatrischer Behandlung bei Dr. F. befand und ihr nächster Termin bereits am 18. April 2018, gewesen sei.»



Fallbeispiel 2: Herr Braun

- Herr Braun leidet an einer rezidivierenden Depression und an einer Herzkrankheit.
- Schlüssiges Gutachten eines Psychiaters liegt vor, welches die Urteilsfähigkeit bezüglich Sterbewunsch bestätigt.
- Ärztliches Rezept für die tödliche Dosis NaP liegt vor.



Fallbeispiel 2: Herr Braun

Die Tochter von Herrn Braun versucht ihren Vater erfolglos von seinem Suizidwunsch abzubringen. In ihrer Verzweiflung ruft sie die Polizei, diese verständigt den Amtsarzt, um eine Fürsorgerische Unterbringung (FU) zu prüfen. Wie hat der Amtsarzt zu entscheiden (FU ja oder FU nein)?



Fallbeispiel 2: Herr Braun

Art. 426 ZGB.

Voraussetzungen für die Anordnung einer FU:

- Vorliegen eines Schwächezustandes (psychische Störung, geistige Behinderung, schwere Verwahrlosung);
- Schutzbedarf.



Fallbeispiel 3: Herr Capaul

Das schwierige Mitarbeitergespräch:

- Herr Capaul soll innerhalb des Unternehmens versetzt werden.
- Herr Capaul droht damit, sich umbringen zu wollen.



Fallbeispiel 3: Herr Capaul

«Die ernstliche Drohung mit Selbstmord kann ein wichtiger Grund zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses sein, wenn es dem Arbeitnehmer darum geht, mit der Drohung Druck auf den Arbeitgeber auszuüben, um bestimmte eigene Interessen oder Forderungen durchzusetzen» (Bundesarbeitsgericht Az.: 2 AZR 47/16).

Kritik:

→ Wo bleibt die Fürsorgepflicht?

→ Ist die Drohung nicht Ausdruck einer Krankheit?



Fallbeispiel 4: Herr Dörig

- Herr Dörig ist bei der AXA Versicherung gegen die Folgen von Unfällen versichert.
- Bei Tod durch Unfall wird eine Rente an die Hinterbliebenen ausbezahlt.
- Herr Dörig nimmt in suizidaler Absicht Pflanzenteile des Blauen Eisenhuts und verstirbt.
- Die AXA verweigert die Auszahlung einer Hinterbliebenenrente.



Fallbeispiel 4: Herr Dörig

Art. 37 Abs. 1 UVG:

Hat der Versicherte den Gesundheitsschaden oder den Tod absichtlich herbeigeführt, so besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung.

Art. 37 Abs. 1 UVV:

Wollte sich der Versicherer nachweislich das Leben nehmen oder sich selbst verstümmeln, so findet Art. 37 Abs. 1 UVG keine Anwendung, wenn der Versicherte zur Zeit der Tat ohne Verschulden gänzlich unfähig war, vernunftgemäss zu handeln.



Fallbeispiel 4: Herr Dörig

*«Rechtsprechungsgemäss ist aufgrund der Macht des Selbsterhaltungstriebes in der Regel von einer natürlichen **Vermutung der Unfreiwilligkeit einer Selbsttötung und damit vom Vorliegen eines Unfalles auszugehen**, wenn Zweifel bestehen, ob der Tod eines Versicherten durch Unfall oder Suizid herbeigeführt worden ist. Dass der Versicherte willentlich aus dem Leben geschieden ist, darf daher nur dann als nachgewiesen gelten, wenn **gewichtige Indizien jede andere den Umständen angemessene Deutung ausschliessen**».*

BGE 8C_581/2016 vom 14.2.2017



Fallbeispiel 5: Frau Erismann

- Frau Erismann ist verheiratet, hat zwei erwachsene Kinder und arbeitet zu 100% als Pilotin.
- Der Sohn erkrankt an einer schweren Depression, begleitet von suizidalen Gedanken.
- Der Sohn zügelt zu den Eltern zurück und benötigt Hilfe bei der Tagesstrukturierung und bei der Bewältigung von Alltagssituationen.
- Der Sohn ist für Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen.
- Frau Erismann reduziert ihr Pensum auf 50% zur Betreuung ihres erwachsenen Sohnes.



Fallbeispiel 5: Frau Erismann

Der Assistenzbeitrag nach IVG

- IV-Rente
- der Versicherte muss zu Hause leben
- volljährig sein



Fallbeispiel 5: Frau Erismann

Der Assistenzbeitrag wird als
Montspauschale ausgerichtet. Er beträgt:

Fr. 474.-	bei leichter Hilflosigkeit
Fr. 1'185.-	bei mittelschwerer Hilflosigkeit
Fr. 1'896.-	bei schwerer Hilflosigkeit

Bei psychisch Kranken liegt von Gesetzes wegen
stets nur ein leichter Grad von Hilflosigkeit vor.



Fallbeispiel 5: Frau Erismann

Betreuungsgutschriften in der AHV werden gewährt bei der:

- Pflege von pflegebedürftigen Verwandten
- Es muss eine mittelschwere oder schwere Pflegebedürftigkeit vorliegen



Suizidalität: Was sagt eigentlich das Recht dazu?

Suizidalität – eine Herausforderung für alle

.... auch für die Politik!



Fragen?

